

## Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 12/3212, 12/3597 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz-KfbG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 ist § 4 wie folgt zu fassen:

#### § 4 Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist, wer als deutscher Volkszugehöriger nach dem . . . (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) die ehemaligen deutschen Ostgebiete oder Danzig, Estland, Lettland, Litauen, das Gebiet der früheren Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen und im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er am 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten hatte, oder wer als deutscher Volkszugehöriger im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung seinen Wohnsitz in diesen Gebieten verloren hatte und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt ist, falls er nach dem . . . (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat. Spätaussiedler ist auch, wer als deutscher Volkszugehöriger in erster Generation als Abkömmling einer Person nach Satz 1 nach dem 8. Mai 1945 in den in Satz 1 genannten Gebieten geboren wurde, falls er nach dem . . . (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat. Spätaussiedler ist nur, wer im Zeitpunkt der Stellung des

Antrages nach § 27 noch nachwirkende erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund deutscher Volkszugehörigkeit nachweist.

(2) Als Spätaussiedler gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Spätaussiedlers Aufnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes gefunden hat.

(3) Soweit in diesem Gesetz das Wort „Vertreibung“ verwendet wird, ist hierunter auch der Tatbestand der Absätze 1 und 2 zu verstehen.

2. In Nummer 5 ist § 6 wie folgt zu fassen:

„§ 6  
Volkszugehörigkeit

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in der Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und bekennt, sofern diese Bekenntnisse neben der Abstammung durch die Merkmale wie Sprache, Erziehung und Kultur nachgewiesen werden.“

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

A) Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt das Land, das die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreffenden Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Kinder aufnimmt (Verteilungsverfahren); das Land ist zuvor zu hören. Bis zu dieser Festlegung werden die Personen vom Bund untergebracht.“

Als Folge ist

in Absatz 2 die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Einbeziehung bedarf der Zustimmung des Landes, in das die Familienangehörigen verteilt werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 ist das Wort „Aufnahmeverfahren“ durch die Worte „Verteilungs- und Aufnahmeverfahren“ zu ersetzen.

B) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8  
Eingliederung

(1) Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten nach § 4 Abs. 2 und Kindern, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, ist Eingliederung zu gewähren. Die Integration in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland ist zu fördern, um die durch die Spätaussiedlung bedingten Nachteile zu mildern.

(2) Die §§ 8 bis 11 sind auf den Ehegatten nach § 4 Abs. 2 und die Kinder des Spätaussiedlers, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens im Familienverband verlassen haben, entsprechend anzuwenden. § 5 gilt sinngemäß.

(3) Die Eingliederung umfaßt insbesondere

1. Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten,
2. Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang bis zu 8 Monaten,
3. berufliche Ausbildung nach §§ 40 ff. Arbeitsförderungsgesetz (AFG),
4. berufliche Fortbildung und Umschulung nach §§ 41 ff. AFG,
5. berufliche Rehabilitation nach §§ 56 ff. AFG.

Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs maßgebend ist. Das Eingliederungsgeld beträgt 63 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Das Eingliederungsgeld erhöht sich um monatlich 220 Deutsche Mark

1. für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn dieser kein eigenes Einkommen hat,
2. für Alleinstehende, die ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben und über kein anderes Einkommen verfügen.

Der Bezug von Eingliederungsgeld begründet eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Für Personen, die einen Anspruch auf Eingliederungsgeld haben, entfällt der Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld nach § 11. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die näheren Voraussetzungen hierfür in einer Rechtsverordnung. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Art der Förderung und führt sie durch. §§ 33 und 34 AFG gelten entsprechend.“

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 BVFG) nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

,a1) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhalten Berechtigte in Höhe des Eingliederungsgeldes nach § 8 BVFG.“

4. In Nummer 9 ist § 9 wie folgt zu fassen:

„§ 9  
Leistungen und Hilfen

(1) Spätaussiedler können eine einmalige Überbrückungshilfe der Bundesregierung sowie ein Einrichtungsdarlehen erhalten. Näheres bestimmt der Bundesminister des Innern durch Richtlinien.

(2) Zugunsten der deutschen Volkszugehörigen, die in den Herkunftsländern bleiben, sollen Hilfen im sozialen, gemeinschaftsfördernden und wirtschaftlichen Bereich zur Verbesserung der Lebensperspektiven in den Herkunftsländern gewährt werden. Näheres wird durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt.

(3) Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR, die vor dem 1. April 1956 geboren sind, erhalten zum Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam auf Antrag eine pauschale Eingliederungshilfe in Höhe von 4 000 Deutsche Mark. Sie beträgt bei Personen im Sinne des Satzes 1, die vor dem 1. Januar 1946 geboren sind, 6 000 Deutsche Mark.“

5. In Nummer 13 ist § 14 wie folgt zu fassen:

„§ 14  
Stichtag für Spätaussiedler

Rechte und Vergünstigungen als Spätaussiedler kann nur in Anspruch nehmen, wer spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Ausreise seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat.“

6. In Nummer 26 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wer einen Asylantrag stellt, verwirkt den Aufnahmeanspruch.

(4) Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides können nur bis zum 31. Dezember 1994 gestellt werden.“

7. Nummer 28 wird um folgenden Buchstaben c ergänzt:

,c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Es ist ein Einreisezeitpunkt festzulegen, der sich nach einer Jahresquote richtet, die sich an einer sozialverträglichen Eingliederung orientiert. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der jährlichen Quote zu regeln.“

8. In Nummer 41 ist § 103 wie folgt zu fassen:

„§ 103  
Kostentragung

Der Bund trägt die Kosten

1. des Verteilungsverfahrens und der vorläufigen Unterbringung (§ 7),

2. der Leistungen nach diesem Gesetz (§§ 8, 9, 11, 13, 14),
3. der vorübergehenden und endgültigen Aufnahme sowie der Eingliederung durch die Länder und Gemeinden.

Aufwendungen, die den Ländern und Gemeinden nach Nummer 3 unmittelbar entstehen, sind durch den Bund zu erstatten.“

9. In Nummer 41 ist nach § 103 folgender § 104 anzufügen:

„§ 104

Spätaussiedler gemäß § 4 Abs. 1 und die Personen gemäß § 4 Abs. 2, wenn die Ehe seit mindestens fünf Jahren besteht und der überwiegende Teil dieser Mindestdauer im Aussiedlungsgebiet zurückgelegt wurde, sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, 2. Alternative.“

Bonn, den 4. November 1992

**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**

**Begründung**

47 Jahre nach Kriegsende ist es geboten, das für eine bestimmte geschichtliche Situation geschaffene Bundesvertriebenengesetz abzuschließen und den künftigen Aussiedlerzuzug auf eine den heutigen Verhältnissen angepaßte Grundlage zu stellen. Nach dem Umbruch in Osteuropa und der Wiedervereinigung stellt sich der Aussiedlerzuzug als Teil einer die Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland nicht unerheblich belastenden Gesamtzuwanderung dar, für die ein umfassendes Konzept einer sozialverträglichen Zuzugssteuerung notwendig ist.

Für die künftige Zuwanderung von Aussiedlern bedeutet dies, daß nicht mehr vom Fortbestehen der einstigen Vertreibungslage ausgegangen werden kann, den Deutschstämmigen, die in ihrer Heimat aufgrund ihrer Herkunft besonders zu leiden hatten, aber einen Sonderweg nach Deutschland offenzuhalten ist. Vorrangiges Ziel muß es sein, den Deutschstämmigen, die in ihrer Heimat bleiben möchten, langfristige Perspektiven zu eröffnen und die hierfür erforderlichen Hilfen anzubieten.

Präferenzen für Spätaussiedler gegenüber anderen Zuwanderergruppen erfordern eindeutige Merkmale zur Bestimmung der Berechtigten. Deshalb müssen die deutsche Volkszugehörigkeit und die noch nachwirkenden erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund deutscher Volkszugehörigkeit nachgewiesen werden. Die Spätaussiedlereigenschaft ist auf die Erlebnisgeneration und die erste nachfolgende Generation zu beschränken.

Dem Abschluß des Bundesvertriebenengesetzes dient die Einführung eines Antragsschlußtermines zum 31. Dezember 1994. Mit dieser auskömmlichen Frist bleibt für jeden Berechtigten die Chance gewahrt, einen erfolgreichen Aufnahmeantrag zu stellen.

Unabdingbar ist, daß anerkannte Spätaussiedler künftig nur entsprechend einer Jahresquote einreisen können, die sich an den Integrationsmöglichkeiten der Bundesländer orientiert. Es wird damit sichergestellt, daß die aufzunehmenden Personen im Bundesgebiet in einer sozialverträglichen Weise eingegliedert werden können. Das derzeitige Aussiedleraufnahmegesetz hat sich insofern nicht bewährt.

Die an künftige Spätaussiedler zu erbringenden Leistungen sind daran auszurichten, daß einerseits überholte Privilegierungen entfallen, andererseits aber eine rasche und wirksame Eingliederung ermöglicht wird. Deshalb sind die Eingliederungsleistungen im Bundesvertriebenengesetz zu verankern, auch um sie dauerhaft auf angemessenem Niveau zu sichern. Hierzu gehören insbesondere die Gewährung des Eingliederungsgeldes bis zur Dauer von 30 Monaten und die Förderung der Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen bis zu 8 Monaten.



